

N. LIV. Verordnung

des Fürstl. Ministeriums, Abtheilung der Justiz, die Zulässigkeit des Recurses beziehungsweise der Vorstellung gegen, Advocaten und Anwälten zuerkannte Disciplinar- und Ordnungsstrafen betreffend, vom 18. Aug. 1852.

Mit Rücksicht auf §. 14. Nr. 3. des Gesetzes wegen künftiger Einrichtung der Rechtspflege vom 1. Mai 1850 (Ges. S. 1850. S. 340.) und §. 20. des Gesetzes über die Zuständigkeit der Gerichte von demselben Tage (S. 352 a. a. D.) wird verordnet, daß den Advocaten und Anwälten

1) gegen Disciplinar-Straf-Verfügungen des Appellationsgerichts der innerhalb 10 Tagen einzuziehende Recurs an die Justizabtheilung des Ministeriums und 2) gegen Straf-Verfügungen, welche als Ausflüsse der jedem Gerichte in den vor ihm unabhängigen Rechtsachen zustehenden Ordnungspolizei zu betrachten sind, das Recht einer, an eine bestimmte Frist nicht gebundenen, aber auch die Vollstreckung der Verfügung nicht aufhaltenden, an die Justizabtheilung des Ministeriums zu richtenden Vorstellung zu steht.

Rudolstadt, den 18. Aug. 1852.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Justiz-Abtheilung.

In Vertretung

G. v. Bamberg.

H. Debarius.

N. LV. Bekanntmachung

des F. Ministeriums, Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen vom 18. August 1852, den §. 14. der Statuten des Begräbnißvereins zu Kapfthütte, Oberhammer und Goldbühl betreffend.

Nachdem die im §. 14. der Statuten des Begräbniß-Vereines zu Kapfthütte, Oberhammer und Goldbühl enthaltene Anordnung, wornach die Begräbnißgel-